



## **Merkblatt<sup>1</sup> für den Umgang mit bewegungseinschränkenden Massnahmen in Wohn- und Betreuungseinrichtungen für betagte Menschen, Kinder und Jugendliche und Menschen mit Behinderung<sup>2</sup>**

Die persönliche Freiheit, insbesondere die körperliche und geistige Unversehrtheit sowie die Bewegungsfreiheit, ist ein verfassungsmässig geschütztes Grundrecht. Betreuung von Menschen in stationären und teilstationären Einrichtungen umfasst oft auch die Einschränkung der Freiheit der Betreuten. Dies kann organisatorische (z.B. Schliessung der Eingangstüre über Nacht), aber auch betreuerisch-fachliche Gründe haben (z.B. Ausgehverbot in einem Kinder- und Jugendheim oder das Anbringen von Bettgittern zum Schutz in Betagten- und Pflegeheimen). Medikamentöse Behandlungen fallen nicht unter die bewegungseinschränkenden Massnahmen.

Einschränkungen sind möglicherweise notwendig, um den Betreuungsauftrag wahrnehmen sowie die Sicherheit und das Wohl der Betreuten garantieren zu können. Die Einrichtungen befinden sich somit in einem Spannungsfeld zwischen der Wahrnehmung des Betreuungsauftrags einerseits und der Gewährleistung des Rechts auf persönliche Freiheit andererseits.

Einschränkungen sind vielfältig, beginnen bereits im Kleinen und wirken rasch alltäglich. Zur Professionalität der Einrichtungen gehört deshalb, dass sie sich der getroffenen Einschränkungen bewusst sind, diese transparent gestalten und sie auch hinterfragen. Professionalität heisst aber auch, dass grössere Einschränkungen, die ebenfalls zum Betreuungsauftrag gehören, gezielt, sicher und rechtmässig umgesetzt werden. Das vorliegende Merkblatt soll dazu als Orientierungshilfe dienen.

### **Grundlagen**

- Recht auf persönliche Freiheit in Art. 10 und Einschränkungen von Grundrechten in Art. 36 Bundesverfassung (SR 101);
- Schutz der Persönlichkeit gegen Verletzungen in Art. 28 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 201; abgekürzt ZGB); Einschränkung der Bewegungsfreiheit nach Art. 383 ff. ZGB;
- verschiedene medizinisch-ethische Richtlinien, Grundsätze und Empfehlungen der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW).

### **Grundsatz**

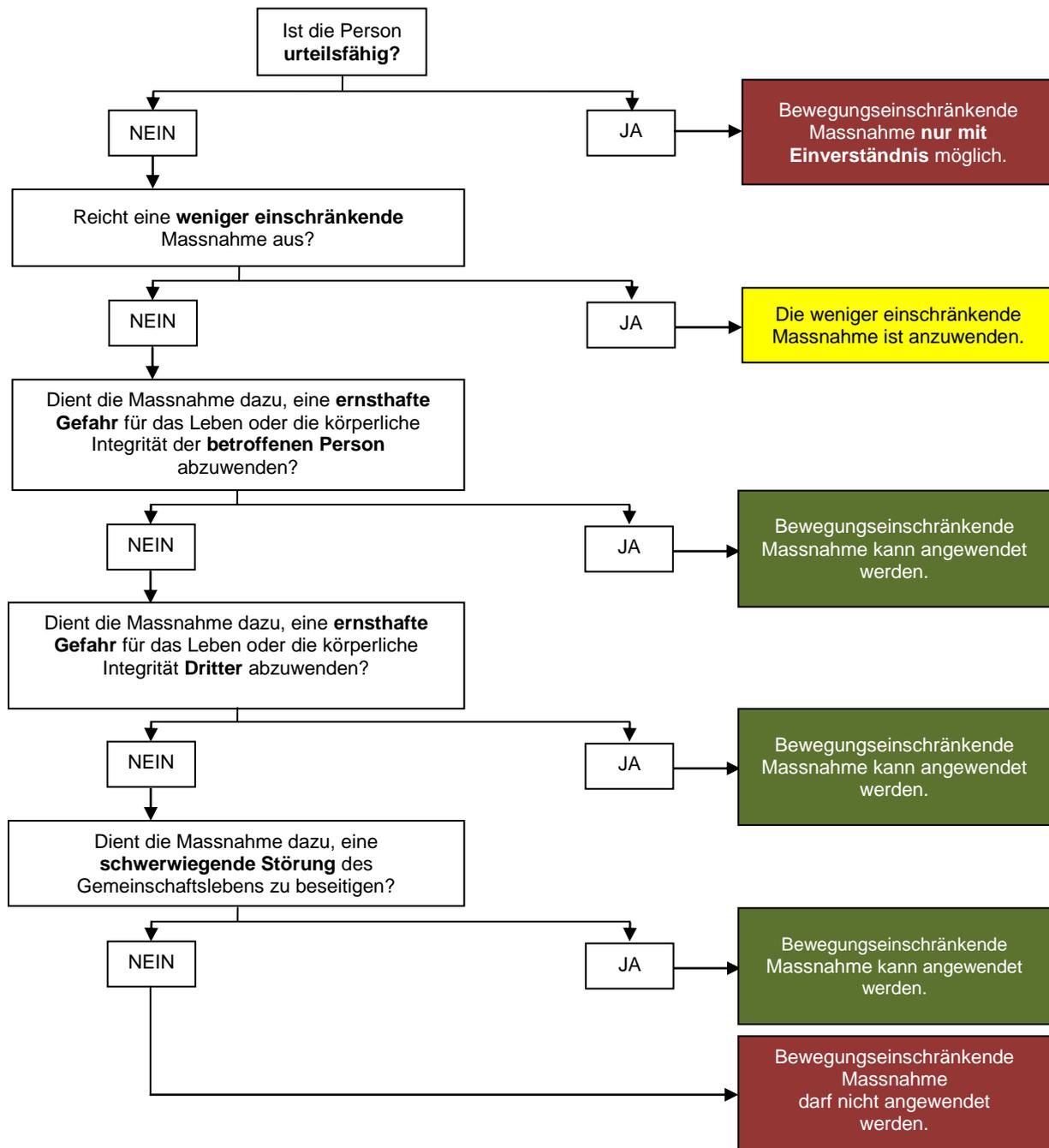
Eine grösstmögliche Freiheit ist die Regel. Einschränkungen sind die Ausnahme.

<sup>1</sup> Amt für Soziales, erstellt am 4. Oktober 2010, modifiziert am 30. Juli 2013.

<sup>2</sup> Seit 1. Januar 2013 ist das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft, und damit wurden die bewegungseinschränkenden Massnahmen auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt. Das vorliegende Merkblatt entspricht den neuen Vorgaben.

## Rechtmässigkeit von Einschränkungen

Unrechtmässige Einschränkungen können zu strafrechtlichen Sanktionen führen. Die Einrichtung darf Massnahmen zur Beschränkung der Bewegungsfreiheit anordnen<sup>3</sup>:



<sup>3</sup> Die Urteilsfähigkeit eines Kindes oder einer bzw. eines Jugendlichen bezüglich einer bestimmten Massnahme ist stets situationsbedingt abzuwägen. Das Kind oder die bzw. der Jugendliche wird so weit wie möglich in die Entscheidung mit einbezogen. Pädagogische Gründe allein können unrechtmässige Einschränkungen nicht rechtfertigen.



## Folgerungen für das institutionelle Handeln

Um den Umgang mit bewegungseinschränkenden Massnahmen übersichtlich und standardisiert zu gestalten, empfiehlt das Amt für Soziales die Erarbeitung eines Leitbilds sowie die Definition von Eckwerten zum Betreuungshandeln im Umgang mit bewegungseinschränkenden Massnahmen im Betreuungsalltag. Die folgenden Übersichten sollen dazu als Anhaltspunkte dienen. Sie umfassen lediglich Minimalstandards, weiterführende Grundlagen sollten den individuellen Bedürfnissen der Einrichtung angepasst werden.

### Eckwerte zum Betreuungshandeln

Entscheid	
Fachentscheid	<ul style="list-style-type: none"><li>– Bin ich befugt, die Massnahme anzuordnen?</li><li>– Ist die Massnahme in diesem Einzelfall notwendig?</li><li>– Ist die Massnahme die geeignetste Methode?</li><li>– Sieht eine zweite Fachperson meine Entscheidung genauso (Vier-Augen-Prinzip)?</li></ul>
Rechtmässigkeit	Ist die Einschränkung rechtmässig (siehe Diagramm Seite 2)?
Einbezug	<ul style="list-style-type: none"><li>– Auch die urteilsunfähige betroffene Person wird wenn möglich in die Entscheidung mit einbezogen.</li><li>– Die Einwilligung der gesetzlichen Vertretung wird eingeholt.</li></ul>
<b>AUSNAHME NOTFALL</b>	Notfallmässige Einschränkungen werden nur im absoluten Ausnahmefall angeordnet: <ul style="list-style-type: none"><li>– Bin ich befugt, notfallmässige Einschränkungen anzuordnen?</li></ul>

Information	
Informationsfluss	Ich informiere die betreute Person sowie ihre gesetzliche Vertretung oder Vertrauensperson über alle im Leitbild festgelegten Informationsinhalte (siehe Seite 4: Information).
<b>AUSNAHME NOTFALL</b>	Ich informiere die gesetzliche Vertretung bzw. die Vertrauensperson so schnell wie möglich über die Anordnung.
Protokoll	Ich protokolliere die Anordnung der Massnahme gemäss den im Leitbild festgehaltenen Standards (siehe Seite 4: Protokoll).

Kontrolle	
Überprüfung	Ist die Massnahme noch immer unbedingt notwendig?
Weiterführung oder Aufhebung	Ich informiere die betreute Person sowie ihre gesetzliche Vertretung oder Vertrauensperson über alle im Leitbild festgelegten Informationsinhalte (siehe Seite 4: Information).
Protokoll	Ich protokolliere die Überprüfung der Massnahme gemäss den im Leitbild festgehaltenen Standards (siehe Seite 4: Protokoll).



## Leitbild «Bewegungseinschränkende Massnahmen»

<b>Grundhaltung</b>	<b>Werte und Grundhaltung</b> bezüglich bewegungseinschränkender Massnahmen sind festgehalten.
<b>Personal</b>	Es wird festgehalten, wie sichergestellt werden kann, dass das Personal im Umgang mit bewegungseinschränkenden Massnahmen geschult und informiert ist.
<b>Handlungsanleitung</b>	Ein Leitfaden für den Umgang mit bewegungseinschränkenden Massnahmen im Betreuungsalltag liegt vor.
<b>Information</b>	Es wird festgehalten, wie die Information erfolgt für – die Betreuten; – ihre gesetzliche Vertretung; – ihre Vertrauensperson. Die Information umfasst – das Vorgehen im konkreten Fall; – die Art, den Grund und den Inhalt der Massnahme; – die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel; – das Einsichtsrecht in das Protokoll.
<b>Kompetenzen</b>	Eine Kompetenzordnung regelt die Zuständigkeiten: – Wer ist befugt, eine Einschränkung anzuordnen? – Wer ist befugt, eine notfallmässige Einschränkung vorzunehmen? – Wer ist für die Information der Betroffenen bzw. der gesetzlichen Vertreter zuständig? – Wer ist befugt, eine Massnahme zu überprüfen? – Wer ist befugt, eine Massnahme aufzuheben?
<b>Kontrolle</b>	Es ist festgehalten, wer die Massnahme überprüft und wie diese Kontrolle erfolgt. Massnahmen werden spätestens nach drei Monaten überprüft.
<b>Protokoll</b>	Das Protokoll muss einfach und auch für Laien verständlich und nachvollziehbar sein: – Wer war für die Anordnung zuständig? – Was war der Grund für die Massnahme? – Welches war der Zweck der Massnahme? – Wurde die Massnahme auf ihre Rechtmässigkeit hin überprüft? Wenn ja, wie? – Für welche Dauer wurde die Massnahme angeordnet? – Wer, wann und durch wen wurde informiert? – Wer hat wann die Massnahme überprüft? – Weshalb wurde die Massnahme weitergeführt oder aufgehoben?
<b>AUSSERGEWÖHNLICHES EREIGNIS</b>	Aussergewöhnliche Ereignisse werden auf ihre Relevanz hinsichtlich Meldepflicht an das Amt für Soziales überprüft (gilt für Einrichtungen, welche der Aufsicht durch das Amt für Soziales unterstehen).